

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds grafische Branche**

vom 2. Dezember 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes  
vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Der Berufsbildungsfonds von VISCOM (Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation), von VWP (Verband Werbetechnik+Print) und von COPYPRINT-SUISSE (Verband Schweizerischer Reprografiebetriebe) gemäss dem Reglement vom 9. September 2010<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

<sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

2. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## *Anhang*

Reglement

über den Berufsbildungsfonds grafische Branche mit AVE

<sup>1</sup> SR **412.10**

<sup>2</sup> Der Text dieses Reglements ist ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 248 vom 21. Dezember 2010 veröffentlicht.

# Reglement über den Berufsbildungsfonds grafische Branche mit AVE

---

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen «Berufsbildungsfonds grafische Branche» (nachstehend Fonds genannt) einen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> (BBG).

### Art. 2 Trägerschaft

Träger dieses Fonds sind:

- a. VISCOM Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation;
- b. VWP Verband Werbetechnik+Print;
- c. COPYPRINTSUISSE Verband Schweizerischer Reprografiebetriebe.

### Art. 3 Zweck

Der Fonds bezweckt die Förderung der beruflichen Grundbildung.

## 2 Geltungsbereich

### Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

### Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die folgende Leistungen erbringen:

- a. Konzeption, Gestaltung, Datenaufbereitung, Datenübernahme und Datenverarbeitung für Print- und Digitalmedien;
- b. Formenherstellung, Drucken, Vervielfältigen und Kopieren von Printprodukten auf verschiedene Bedruckstoffe, namentlich aber Papier, Kunststoffe und Metallträger;
- c. Schneiden, Zusammentragen, Heften, Binden, Veredeln von Printprodukten aller Art.

<sup>3</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> Folgende Branchen und Bereiche fallen nicht unter den Berufsbildungsfonds:

- a. die in der Zeitungsredaktion anfallenden Tätigkeiten im Bereich der technischen Redaktion von Tageszeitungen, die durch das technische Redaktionspersonal ausgeführt werden;
- b. das Flexodruckverfahren, inkl. flexodruckspezifische Vorstufentätigkeiten;
- c. die Konfektionierung von Verpackungen, inkl. verpackungsspezifische Vorstufentätigkeiten;
- d. die Herstellung von Wellkarton und Papier;
- e. Tätigkeiten gemäss den Bildungsverordnungen der Berufe Gestalter Werbetechnik EFZ, Verpackungstechnologe EFZ, Flexodrucker EFZ und Papiertechnologe EFZ;
- f. Verlage, Werbeagenturen und Grafikateliers mit Tätigkeiten, wie sie unter Absatz 1 Buchstabe a beschrieben sind.

**Art. 6**            Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit Personen aufweisen, die über einen der folgenden anerkannten Abschlüsse der beruflichen Grundbildung verfügen:

- a. Polygraf EFZ (inklusive Vorgängerberufe);
- b. gelernter Multimediagestalter;
- c. Drucktechnologie EFZ (inkl. Siebdruck und Reprografie);
- d. gelernter Siebdrucker;
- e. gelernter Reprograf;
- f. gelernter Buchbinder;
- g. gelernter Druckausrüster;
- h. Printmedienverarbeiter EFZ.

**Art. 7**            Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche in den räumlichen, den betrieblichen und den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### **3**                    Leistungen

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Grundbildung:
  - 1. Entwickeln und Anpassen von Berufsbildern (Erarbeiten und Bewirtschaften von Bildungsverordnungen, Bildungsplänen und Modelllehrgängen),
  - 2. Erarbeiten von Qualifikationsunterlagen,
  - 3. Finanzieren und Durchführen von überbetrieblichen Kursen,
  - 4. Durchführen von Qualifikationsverfahren, Teilprüfungen und Zwischentests;
- b. Berufsentwicklung:
  - 1. Erarbeiten von Angeboten für Quereinsteiger/innen und Nachqualifikationen für Berufsleute (ohne reglementierte berufliche Weiterbildung) und Personen ohne Abschlüsse,
  - 2. fachbezogene Weiterbildung für Berufsbildner/innen und üK-Instruktor/innen,
  - 3. wissenschaftliche Untersuchungen;
- c. Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung:
  - 1. Entwickeln und Bewirtschaften von Eignungstests und Unterlagen für die Schnupperlehren,
  - 2. Entwickeln und Umsetzen von PR-Massnahmen im gesamten Bereich der Berufsbildung, insbesondere auch das Finanzieren von Berufsmesseaktivitäten, Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben wie World Skills, Euro Skills und branchenspezifischen nationalen und internationalen Vergleichen.

<sup>2</sup> Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil der vom Fonds finanzierten Massnahmen:

- a. Grundbildung: ordentliche Beiträge für die Ausbildung von Lernenden wie Reisekosten für den Besuch der Berufsfachschulen, den Besuch der überbetrieblichen Kurse, Unterrichtsmaterialkosten und administrative Kosten für Qualifikationsverfahren;
- b. Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung: von einzelnen Betrieben durchgeführte Tage der offenen Tür sowie die Beschickung von lokalen Gewerbeausstellungen.

## **4 Finanzierung**

### **Art. 9 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge an den Fonds.

<sup>2</sup> Einpersonенbetriebe sind beitragspflichtig.

**Art. 10** Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Grundlage der Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 5 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 6.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er durch die Geschäftsstelle des Fonds gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a nach Ermessen eingeschätzt.

**Art. 11** Beiträge

<sup>1</sup> Die Betriebe entrichten pro Mitarbeiter/in gemäss Artikel 6 einen Beitrag in der Höhe von CHF 200.–. Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Beitrag gemäss Absatz 1 gilt als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2010.

<sup>4</sup> Die Trägerschaft überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

<sup>5</sup> Für Lernende sind keine Beiträge zu entrichten.

**Art. 12** Befreiung von der Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>4</sup> (BBV).

<sup>2</sup> Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des Fonds ein begründetes Gesuch einreichen.

**Art. 13** Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 8 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

## **5 Organisation, Revision und Aufsicht**

**Art. 14** Zentralvorstände der Trägerverbände VISCOM, VWP und COPYPRINTSUISSE

<sup>1</sup> Die Zentralvorstände der Trägerverbände VISCOM, VWP und COPYPRINTSUISSE sind das Aufsichtsorgan des Fonds und führen diesen strategisch.

<sup>2</sup> Der Trägerschaft stehen alle Befugnisse zu, die mit der Geschäftsführung des Fonds zusammenhängen.

<sup>4</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerschaft.

<sup>4</sup> Den Sozialpartnern steht ein Sitz mit Beobachterstatus zu.

<sup>5</sup> Das Aufsichtsorgan wählt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle des Fonds.

<sup>6</sup> Es erstellt ein Geschäfts- und ein Finanzreglement.

#### **Art. 15**            Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Gewährung von Beitragsreduktionen und Beitragsbefreiungen gemäss Artikel 12.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 8, die Administration und die Buchführung.

#### **Art. 16**            Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle führt den Fonds als selbstständigen Mandanten mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz.

<sup>2</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 17**            Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnung wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt.

#### **Art. 18**            Aufsicht

<sup>1</sup> Der allgemeinverbindlich erklärte Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

<sup>2</sup> Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

## **6**                    **Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung**

#### **Art. 19**            Genehmigung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand VISCOM, des Zentralvorstandes des VWP und des Zentralvorstandes von COPY-PRINTSUISSE in Kraft.

**Art. 20** Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

**Art. 21** Auflösung

<sup>1</sup> Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so lösen die Trägerverbände mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Fonds auf.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird paritätisch aufgeteilt und in den Trägerverbänden zweckgebunden für die Berufsbildung eingesetzt.

9. September 2010

VISCOM

Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation:

Peter Edelmann  
Präsident

Thomas Gsponer  
Direktor

VWP Verband Werbetechnik + Print:

Florian Tanner  
Präsident

Ruedi Meier  
Vize-Präsident

COPYPRINTSUISSE:

Hugo Becker  
Präsident

Daniel Eggimann  
Sekretär

